

FEUER - Schäden an versicherten Gebäuden durch Fahrzeuganprall - Fe3024.12

Schäden an versicherten Gebäudebestandteilen verursacht durch fremde Kraftfahrzeuge sind unter der Voraussetzung, dass die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde nachgewiesen wird und der Schädiger bzw. Halter nicht ermittelt werden kann, auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.